



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 01.04.2010

Nr. 3

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 17 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: FP 75. Änd., Bereich südl. der Tersteegenstraße in Vluyn

Seite 20 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen vom 31.03.2010

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 75. Änd., Bereich südl. der
Tersteegenstraße in Vluyn**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 17.03.2010 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist es, einen neuen Feuerwehrstandort in Vluyn aufzubauen, da am jetzigen Standort aus Platzgründen weder der erforderliche Ausbau noch die notwendige Aufnahme zentraler gesamtstädtischer Funktionen umgesetzt werden können. Gleichzeitig soll an dem Standort der neue Baubetriebshof realisiert werden, da die jetzigen drei Standorte sowohl organisatorisch als auch wirtschaftlich nicht optimal organisiert werden können. Durch die Zusammenlegung beider Funktionen sollen Synergien durch die gemeinsame Nutzung von Gebäude- und Funktionsbereichen, Erschließungsflächen und Außenbereiche entstehen. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 14.04.2010 bis 14.05.2010

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Umweltbericht

Diese Unterlagen können im Zimmer 218 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 25.03.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

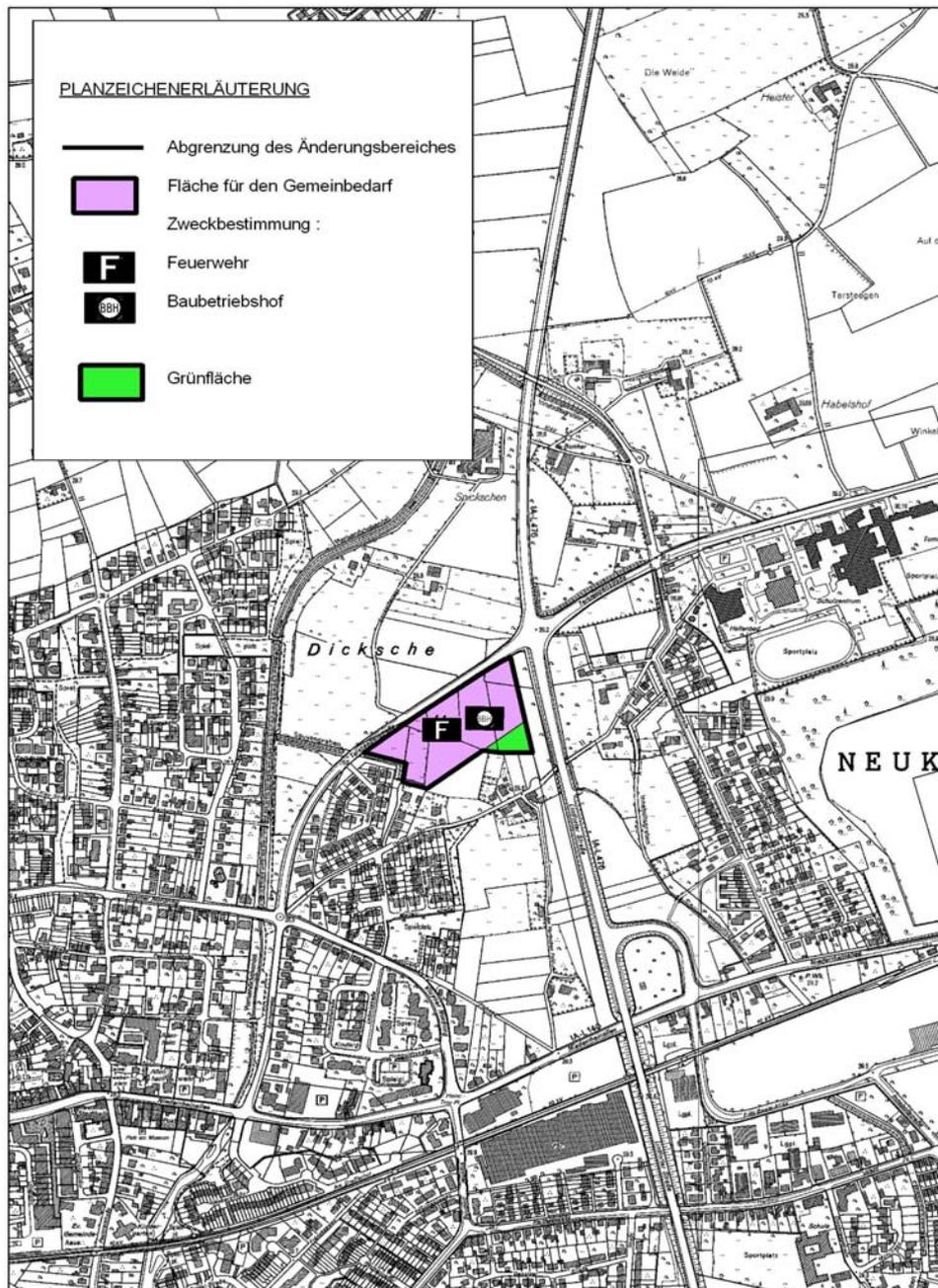
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

75. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich südlich der Tersteegenstraße in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen vom 31.03.2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein:

am 01.05. 2010 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 02.05.2010 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 13.06.2010 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 05.09.2010 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.03.2010 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2010

**Harald Lenßen
Der Bürgermeister**
